

Satzung des RFV „Hubertus“ Zepernick e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der im Jahre 1968 gegründete Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein „Hubertus“ Zepernick e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 16341 Panketal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder unter der Nummer VR4050FF eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Reit-, Voltigier- und Fahrsportes in seiner Vielfalt, insbesondere die Förderung des Nachwuchses im Kinder- und Jugendbereich.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen Personen.

Natürliche Personen können sein:

- a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Ehrenmitglieder
- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch den Vorstand in der Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Es muss mit der persönlichen Unterschrift versehen sein.
- (2) Für die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die schriftliche Einwilligung der bzw. des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden der minderjährigen Mitglieder aufzukommen.
- (3) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Das Mitglied erkennt mit der Aufnahme die Satzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung).
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein.
 - c. durch Tod.
 - d. durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hier von unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- (4) Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzähliger Beiträge zu.
- (5) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begangen hat oder in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwidergehandelt hat.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (7) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter

Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden

- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (9) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe das das betreffende Mitglied wirksam.
- (10) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen Mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (11) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (12) Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (13) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6

Gebühren und Beiträge, Nutzungsgebühren

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag, die entsprechenden Nutzungsgebühren und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und Nutzungsgebühren, sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss und ist in einer Beitragsordnung zu veröffentlichen.
- (4) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Es sind nur Umlagen zulässig, die unmittelbar zur Förderung von Vereinszwecken eingesetzt werden. Die maximale Höhe richtet sich nach den aktuellen Vorgaben der Bundesfinanzverwaltung.
- (5) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (6) Alles Weitere regelt die Gebührenordnung des Vereins.

§ 7

Rechte und Pflichten

A. Rechte:

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, vorausgesetzt sie gehören dem Vereins seit mindestens sechs Monaten an und sind ihrer Beitrags- und Gebührenpflicht nachgekommen. Sie nehmen aktiv am Vereinsleben teil und zahlen den vollen monatlichen Grundbetrag.
- (2) Das Stimmrecht der Mitglieder unter 16 Jahre wird auf einen gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes übertragen.

- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Anhörung
- (4) Ehrenmitglieder sind volljährig. sie haben alle Rechte der stimmberechtigten Mitglieder.

B. Pflichten:

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- (1) die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnung, die Vereinsbeschlüsse und Anordnungen des Vorstandes des Vereins zu beachten und einzuhalten. Während des Trainingsbetriebes und bei Wettkämpfen ist den Anweisungen der Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) die Grundsätze des „fair play“ zu wahren, das soziale Miteinander der Gemeinschaft nach bestem Können zu unterstützen und
- (3) alle Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und sauber zu halten und zu ihrer Erhaltung beizutragen,
- (4) sich zum Zweck der Erhaltung des Vereinsgeländes und des Eigentums an Arbeitseinsätzen zu beteiligen.

§ 8

Pferdehaltung, Umgang und Training

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzrechtlicher Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder den Regelwerken der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung, sowie den besonderen Bestimmungen der Landesverbände und des Turnierveranstalters. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln liegen ausschließlich in der Verantwortung des Turnierteilnehmers.
- (3) Verstöße gegen das Wohl der Vereinspferde werden durch den Verein geahndet.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand

(2) *Mitgliederversammlung*

- a. Mitgliederversammlungen werden nach der Notwendigkeit vom Vorstand berufen.
- b. Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
- c. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin einzuberufen.
- d. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern gestellt werden. Anträge sind schriftlich und mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand einzubringen. Über nicht fristgerechte Anträge, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet je nach Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit die Mitgliederversammlung.
- e. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- f. Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geführt. Diesen wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- g. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- h. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und insbesondere zuständig für:
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer,
 - die haushaltsmäßige Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl, Abwahl und Nachwahl von Mitgliedern im Vorstand und Kassenprüfer,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Beschlussfassung über Anträge,
 - Entscheidung über die Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
- i. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird. Die Form muss schriftlich sein.
- j. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- k. Über Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem benannten Schriftführer zu unterzeichnen.
- l. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

(3) *Vorstand:*

Dem Vorstand gehören der/ die erste Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und bis zu fünf Beisitzer an.

- (4) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der/ die erste Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je

zwei, der drei genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, soweit sie nicht durch Vollmacht andere Vorstandsmitglieder beauftragen.

(5) *Besitzer:*

Es können maximal fünf Beisitzer berufen werden.

(6) Wählbar in den Vorstand ist jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn das Mitglied dem Verein mindestens 6 Monate angehört.

(7) Vorstandswahlen müssen mindestens alle drei Jahre stattfinden.

(8) Wiederwahl(en) ist/sind möglich.

(9) Auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes kann durch Beschluss die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben an ehrenamtliche Mitglieder oder andere Personen delegiert werden.

(10) Beschlussfähigkeit liegt beim Vorstand vor, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(11) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

(12) Vorstandsbeschlüsse sind den Mitgliedern öffentlich bekannt zu geben.

(13) Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand Ordnungen zu erlassen.

§ 10

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes.

(3) Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

(4) Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ 11

Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit

noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft darf der Verein personenbezogene Daten aus steuerrechtlichen Gründen weiter vorhalten, für alle übrigen Speicherungsgründe sind die Daten unverzüglich zu sperren. (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BDSG) Sind die personenbezogenen Daten auch für steuerrechtliche Gründe nicht mehr erforderlich, sind sie vollständig zu löschen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BDSG)

§ 12

Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Diese bestimmen die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks soll das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Kreissportbund Barnim e. V. fallen.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bernau.

§ 15

Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.02.2016 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.